

## **Friedhofsgebührensatzung**

### **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

der Ortsgemeinde Dünenheim

vom 01.11.2009

Der Ortsgemeinderat von Dünenheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), des § 2 Abs. 1 und der §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 30 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Dünenheim vom 01.11.2009 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

#### **§1**

##### **Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben.

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

- a) der Antragsteller
- b) diejenige Person, die sich zur Tragung der Kosten schriftlich verpflichtet hat.

(3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.



2. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziff. 1 erhoben.
3. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr, aufgerundet auf volle Jahre, für  

eine Doppelgrabstätte	15,00 EUR
-----------------------	-----------
4. Zusätzliche Urnenbeilegung in einer belegten Wahlgrabstätte
  - a) Gebühr i.H.v. 100,00 EUR je Urne
  - und gegebenenfalls zusätzlich
  - b) Gebühr nach Ziff. 3

#### § 5

#### Ausheben und Schließen der Gräber

Die für das Ausheben und Schließen der Gräber durch die Friedhofsverwaltung bzw. einen Beauftragten der Friedhofsverwaltung entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

#### § 6

#### Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

- (1) Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.
- (2) Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach den § 4 dieser Satzung erhoben.

#### § 7

#### Benutzung der Leichenhalle

Es werden folgende Gebühren erhoben:

15,00 EUR pauschal.

§ 9  
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 11.06.2008 außer Kraft.

Düngenheim, den 01.11.2009

(Siegel)

---

Gez. Bons, Ortsbürgermeister